

Delmenhorst, 25. April 2013

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268), wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in der Stadt Delmenhorst sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 Euro oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der

Stadt Delmenhorst
Fachbereich Bürgerangelegenheiten
Fachdienst Gewerbeservice
Lange Straße 1 A
27749 Delmenhorst
E-Mail: gewerbeservice@delmenhorst.de

bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres (Ausnahme: nur in 2013 bis 31.07.2013) schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter www.delmenhorst.de abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.

2. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag, der beim Fachdienst Gewerbeservice der Stadt Delmenhorst zu stellen ist, abgesehen wer-



den, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung und Merkblatt bei der:

Stadt Delmenhorst
Fachbereich Bürgerangelegenheiten
Fachdienst Gewerbeservice
Lange Straße 1 A
27749 Delmenhorst
Tel. Nr. 04221/992263
während der allgemeinen Sprechzeiten
(Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr, und Di 12.00- 16.00 Uhr, Do 14.00-18 Uhr)
und auf der homepage der Stadt unter www.delmenhorst.de

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg Klage eingelegt werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Delmenhorst, 25. April 2013

STADT DELMENHORST
Im Auftrag
Janocha
Fachbereichsleiter

